

## Wiederholungswahl Ortschaftsrat Ampfurth am 01.12.2019

### Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters für die Wiederholungswahl des Ortschaftsrates Ampfurth und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 45 Abs. 1 und 2, S. 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 73 Abs. 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) hat der Landkreis Börde mit Verfügung vom 17.07.2019 die Voraussetzungen für die Durchführung einer Wiederholungswahl zum Ortschaftsrat Ampfurth festgestellt. Der Termin für die Wiederholungswahl wurde auf

**Sonntag, den 01. Dezember 2019  
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

festgelegt.

**Da die Hauptwahl mehr als sechs Monate zurückliegt ist gemäß § 45 Abs. 3, S. 2 KWG LSA das Wahlverfahren im gesamten Wahlgebiet durchzuführen und das Wahlverfahren in allen Teilen zu erneuern.**

Wahlgebiet für die Wiederholungswahl ist die Ortschaft Ampfurth.

*Wahlberechtigt* sind alle Einwohner/innen, die Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit drei Monaten vor dem Wahltermin in der Ortschaft Ampfurth wohnen und ihr Wahlrecht nicht nach § 23 Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) verloren haben.

*Wählbar in den Ortschaftsrat* sind alle Bürger/innen der Ortschaft Ampfurth, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gleiches gilt für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern sie nicht nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die Wiederholungswahl erfolgt abweichend von § 38 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für die Zeit bis zum Ende der Wahlperiode.

Gemäß § 8 a KWG LSA üben die in der Hauptwahl berufenen Wahlorgane ihr Amt für alle folgenden Kommunalwahlen während der Wahlperiode aus. Demnach wird die Besetzung des Gemeindevahlleiters, der stellvertretenden Gemeindevahlleiterin und dem Wahlausschuss beibehalten.

**Die Zahl der zu wählenden Vertreter** für den Ortschaftsrat Ampfurth **beträgt** gemäß § 14 Absatz 3 der gültigen Hauptsatzung der Stadt Oschersleben **fünf**.

Gemäß § 29 Absatz 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) **fordere ich hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat Ampfurth auf**. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen. Die Wahlvorschläge sind auf dem Postwege unter der Adresse

**Stadt Oschersleben (Bode)  
Der Wahlleiter  
Markt 1  
39387 Oschersleben (Bode)**

oder *persönlich bei oben genannter Adresse im Ratsbüro, Zimmer 50 einzureichen.*

**Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet** gemäß § 21 Absatz 2 Satz 2 KWG LSA **am Montag, 23. September 2019, 18:00 Uhr (69. Tag vor der Wahl).**

### **Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat Ampfurth**

können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden.

**Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf** für den Ortschaftsrat Ampfurth **10 Bewerber/innen enthalten.**

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 5 KWO LSA** eingereicht werden. Er muss die in § 21 Absatz 6 KWG LSA bezeichneten Angaben über die Personalien eines/r jeden Bewerbers/in, den Namen der Partei oder das Kennwort der Wählergruppe und gegebenenfalls deren Kurzbezeichnung sowie das Wahlgebiet und den Wahlbereich enthalten. Die Namen der Bewerber/innen müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Der Name und die Anschrift der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters sollen enthalten sein. Es ist zulässig, als Vertrauensperson oder ihren Stellvertreter einen Bewerber zu benennen.

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 30 Absatz 5 KWO LSA):

- die Zustimmungserklärung des/der Bewerbers/in zur Aufstellung nach dem Muster der **Anlage 8a KWO LSA**, sowie die Erklärung, dass er/sie beim Wahlvorschlag für die Stadtratswahl bzw. Ortschaftsratswahl keiner weiteren Aufstellung zur Benennung als Bewerber/in zugestimmt hat;
- Versicherung an Eides statt von Unionsbürgern/innen anderer Mitgliedsstaaten, dass die nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben; diese ist gegenüber dem Stadtwahlleiter anzugeben - **Anlage 8a KWO LSA**;
- Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der **Anlage 9 KWO LSA**;
- für jede/n Bewerber/in, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KVG LSA begründen würde, eine Erklärung, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheiden oder auf das Mandat verzichten will - **Anlage 9a KWO LSA**;
- Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber/innen und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der **Anlage 10a KWO LSA** (gilt nicht für Einzelbewerber/innen);
- für jede/n Bewerber/in, die/der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über ihre/seine Parteimitgliedschaft (gilt nicht für Einzelbewerber/innen);
- für jede/n Bewerber/in, der der Partei nicht angehört, eine von ihr/ihm unterzeichnete Erklärung, dass sie/er parteilos ist.

Zu weiterem Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich auf die §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA.

Eingereichte Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet verbunden werden (§ 21 Absatz 1 Satz 2 KWG LSA). Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/innen sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am Montag, 23.09.2019, 18:00 Uhr (69. Tag vor der Wahl) schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den im Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern/innen unterzeichnet sein.

Gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA muss ein Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstüt-

zungsunterschriften). Berücksichtigt werden dabei nur solche Unterstützungsunterschriften, die bis zum **Montag, 23. September 2019, 18.00 Uhr** abgegeben wurden.

**Für den Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Ampfurth sind zwei Unterstützungsunterschriften erforderlich.**

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 6 KWO LSA** erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift auch Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Bei der Anforderung der **kostenfreien amtlichen Formblätter** sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name der/des einreichenden Einzelbewerbers/ in anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerber/innen bereits nach § 24 Absatz 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.

***Von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter sind durch Erfüllung der Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nachfolgende Parteien befreit*** (siehe Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 1. Oktober 2018, Ministerialblatt LSA Nr. 36/2018 S. 411 vom 22. Oktober 2018):

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP).

**Zusätzlich erfüllen folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber die Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA und sind somit ebenfalls von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter befreit:**

- Wählergruppe Ampfurth 2014 (WG Ampfurth 2014)

Alle für die Einreichung der Wahlvorschläge notwendigen Vordrucke erhalten Sie in der Stadt Oschersleben (Bode), Büro des Bürgermeisters/Ratsbüro, Zimmer 50, Markt 1 in 39387 Oschersleben bzw. auf der Internetseite [www.oscherslebenbode.de](http://www.oscherslebenbode.de).

Kontakt:

E-Mail: [ratsbuero@oscherslebenbode.de](mailto:ratsbuero@oscherslebenbode.de)

Telefon: 03949/912201

Ludwig  
Wahlleiter